

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 203 "An der Piuskirche" der Stadt Rheda-Wiedenbrück,
Ortsteil Wiedenbrück

A. Allgemeines

Dieser Bebauungsplan wurde aufgestellt, um damit die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen für eine geordnete Nutzung, Erschließung und Bebauung des Plangebietes.

Die fortschreitende Bebauung, insbesondere auf den rückwärtigen Grundstücksflächen, sowie die von einem Bauträger beabsichtigte intensive Ausnutzung der Flächen im südlichen Teil des Plangebietes erfordern die Aufstellung dieses Planes und die Aufhebung des für dieses Gebiet bestehenden Bebauungsplanes Nr. 2 der vormaligen Stadt Wiedenbrück.

Das Plangebiet wird an die vorhandene zentrale Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen. Der sandige bis lehmige Boden ist eben und für den vorgesehenen Zweck gut geeignet.

Ein Flächennutzungsplan liegt noch nicht vor. Da konkrete Bauabsichten bestehen, die vorgesehene Planung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht, soll dieser Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BBauG vorzeitig aufgestellt werden.

B. Bodenordnung

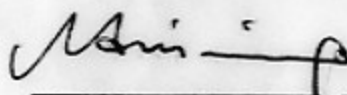
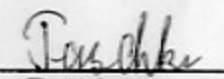
Besondere Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht vorgesehen. Sollten Grenzregelungen, Umlegungen und Enteignungen nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesbaugesetzes erforderlich werden, so bildet dieser Plan dazu die erforderliche gesetzliche Grundlage.

C. Kostenschätzung

Bei Durchführung der Planung entstehen der Stadt voraussichtlich folgende überschläglich ermittelte Kosten.

Grunderwerb	60.000,-
Straßenbau mit Beleuchtung	610.000,-
Kanalisation	225.000,-
Kinderspielplatz	60.000,-

Rheda-Wiedenbrück, den **10.4.1972**
Im Auftrage des Rates der Stadt

 
Bürgermeister Ratsherr

Hat vorgelegt
Detmold, den 16.3.72
Az.: 24.15.01.11-107/W.29
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

